

## §3

(1) Die Beflaggung erfolgt mit der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und der Fahne der internationalen Arbeiterbewegung.

(2) Bei Staatstrauer sind die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der internationalen Arbeiterbewegung auf Halbmast zu setzen. Ist dies nicht möglich, ist an der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und an der Fahne der internationalen Arbeiterbewegung Trauerflor anzubringen.

## §4

Über die Beflaggung zu besonderen Anlässen von örtlicher Bedeutung entscheiden die Vorsitzenden der örtlichen Räte.

## §5

(1) Am 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November sowie anlässlich der Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik beginnt die Beflaggung je-

weils am Vortage um 12 Uhr und endet am nachfolgenden Tage um 7 Uhr.

(2) Zu anderen Anlässen beginnt die Beflaggung um 7 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit, soweit im Einzelfall keine gesonderte Anordnung erfolgt.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. September 1955 über die Beflaggung von Dienstgebäuden und Betrieben (GBl. I Nr. 90 S. 707) außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1986

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
D i c k e l**

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

#### Die Ausgabe Nr. 1 vom 28. Januar 1986 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 6. November 1985 zum Statut der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 .....	1
1. Ergänzung vom 2. Dezember 1985 zur Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	14
1. Ergänzung vom 2. Dezember 1985 zur Mitteilung Nr. 6/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	15

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1221

Anordnung vom 20. Dezember 1985 über die Handelsfondsabgabe

#### Sonderdruck Nr. 1265

Beschluß vom 6. Februar 1986 über das Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

#### P-Sonderdruck Nr. 1266

Anordnung Nr. Pr. 125/1 vom 29. Januar 1986 über die Industriepreise für Elektroenergie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233.45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M. bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M. bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23